

**Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der
Gemeinde Mutterstadt
Vom 06. März 1997**

Der Gemeinderat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) sowie der §§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), jeweils in derzeit geltender Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Gemeinde Mutterstadt betreibt die kommunalen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form unselbstständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Gemeinde zur Unterbringung von Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünfte.

**§ 2
Zweckbestimmung**

Die Unterkünfte dienen in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln, durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

**§ 3
Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

**§ 4
Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzerverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Unterzubringenden die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Gemeinde Mutterstadt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel mit dem, in einer schriftlichen Verfügung der Gemeinde, angegebenen Datum. Das Benutzungsverhältnis endet weiterhin durch den freiwilligen Auszug der Untergebrachten, dieser ist der Gemeinde im Voraus mitzuteilen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Eine den Zeitraum von acht Wochen übersteigende Abwesenheit der Benutzer ist der Gemeinde Mutterstadt spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von 8 Wochen davon auszugehen,

dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzerverhältnisses.

- (4) Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Falle zunächst auf Kosten des Nutzers 2 Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Werden die auf Grund der Unterstellung der Gemeinde Mutterstadt entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so ist der bisher Unterbrachte zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.
- (5) Die Gemeinde Mutterstadt kann im Rahmen der Notwendigkeit innerhalb der kommunalen Obdachlosenunterkünfte Umsetzungen vornehmen.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Gemeinde vorgenommen werden.
- (3) Die Gemeinde kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 6 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

Die Unterbrachten sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Gemeinde unverzüglich schriftlich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
3. die von der Gemeinde für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten,
4. bei einer Abwesenheit über 8 Wochen hinaus, die Gemeinde schriftlich zu benachrichtigen,
5. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Nutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzerverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von den Unterbrachten gegenzuzeichnen. Kommen die Unterbrachten diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Gemeinde Mutterstadt auf Kosten der Unterbrachten durchgeführt werden.

§ 7 Verbote

Den Untergebrachten ist es untersagt,

1. in die Unterkunft Dritte aufzunehmen. Besucher dürfen max. eine Woche übernachten, wenn deren Besuch zuvor der Gemeinde angezeigt wurde,
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
3. Tiere in der Unterkunft zu halten,
4. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abzustellen,
5. in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.
6. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet. Das Austauschen von Schlössern ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann die Beseitigung de Verursachern in Rechnung gestellt werden.

Ausnahmen hiervon können nach schriftlicher Einwilligung der Gemeinde zugelassen werden.

§ 8 Betreten der Unterkünfte

- (1) Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Mutterstadt sowie von der Gemeinde beauftragte Dritte zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen, sowie bei Gefahr in Verzug, jederzeit ohne Anmeldung gestattet. Die eingewiesenen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zugewiesenen Räume jederzeit auch bei ihrer Abwesenheit, zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für gemeinschaftlich genutzte Räume (Küche, Dusche / WC, Treppenhaus, Flur etc.). Die Gemeinde Mutterstadt behält für das Betreten der Unterkünfte einen Eingangsschlüssel zur Unterkunft zurück.
- (2) Spinde und persönliche Schließfächer unterliegen generell der persönlichen Schutzhülle der Eingewiesenen. Eine Öffnung zur Kontrolle ist aber bei Gefahr in Verzug zu dulden.

§ 9 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der kommunalen Obdachlosenunterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Gemeinde. Bei Beschädigungen oder Zerstörungen der Einrichtung bzw. Gegenständen wird auf § 11 der Satzung und auf II, II der Hausordnung verwiesen.
- (2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzerverhältnisses ist die Unterkunft vollständig aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin bzw. dem Benutzer gefertigten Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Gemeinde auszuhändigen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Untergebrachten haften der Gemeinde für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzungen der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Gemeinde Mutterstadt auf ihre Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 12 Verwaltungszwang

Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung der Räume durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den kommunalen Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der kommunalen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Fläche der zugewiesenen Unterkunft.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben.

- (4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem in die Unterkünfte eingewiesen wird.
- (2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilmäßige (s. § 14 Abs. 4) Gebührenschuld mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe eines Monats.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der Einweisungsverfügung ergehen kann. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats, fällig.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 1 Besucher
 - a) ohne vorherige Absprache mit der Gemeinde aufnimmt,
 - b) über den Zeitraum von 1 Woche hinaus bei sich übernachten lässt,
 2. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt,
 3. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 3 Tiere ohne schriftliche Genehmigung hält,
 4. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 4 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abstellt,
 5. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 5 in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Einwilligung vornimmt,
 6. entgegen des Gebotes in § 10 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von Möbeln sowie sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt,
 7. entgegen des Gebotes in § 10 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 17
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mutterstadt über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 24. September 2001 außer Kraft.

Mutterstadt, den 06. März 1997

Gemeindeverwaltung:

E. Ledig

Bürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 13. März 1997.

1. Satzungsänderung vom 24. September 2001; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11. Oktober 2001 (mit Wirkung vom 01. Januar 2002). Änderung von § 16 Abs. 2.
2. Satzungsänderung vom 16. Dezember 2025; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt 30. Januar 2026 (mit Wirkung vom 01. Januar 2026). Änderung von § 4 Abs. 4, § 7 Ziffer 6, § 8, § 9 Abs. 1 Satz 2.